



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24574 –

Frage Nummer 15 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem Anwohnerinnen und Anwohner im Umkreis des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen seit geraumer Zeit gesteigerten Flugverkehr an Freitagen und Samstagen wahrnehmen, frage ich die Staatsregierung, durch welche Maßnahmen das Luftamt Südbayern als zuständige Aufsichtsbehörde sicherstellt, dass Privatjet-Anbieter nicht auch Freizeitflugreisen vom bzw. zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen anbieten und durchführen, wie viele Flugbewegungen mit strahl- und turbinengetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern im Jahr 2021 und bisher im Jahr 2022 an Freitagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen insgesamt stattfanden und bei wie vielen, in die Berechnung des Dauerschallpegels einfließenden Einzelereignissen im Jahr 2021 und bisher im Jahr 2022 ein Schallpegel von 60 dB (A) in welcher Höhe überschritten wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen zulässige sogenannte qualifizierte Geschäftsreiseflugverkehr ist in der Betriebsgenehmigung des Flughafens legaldefiniert. Beim qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr muss es sich um einen Flug nach Instrumentenflugregeln im Streckenluftverkehr handeln, das heißt, es muss sich um einen Flug von Oberpfaffenhofen zu einem anderen Flugplatz oder um eine Landung in Oberpfaffenhofen von einem anderen Flugplatz handeln. Rundflüge und Platzrunden im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr sind damit ebenso ausgeschlossen wie Flüge unter Sichtflugbedingungen. Lediglich Hubschrauber dürfen auch im Sichtflugbetrieb starten und landen. Flüge im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr dürfen nur von Flugzeugen mit einer Startmasse von mindestens 2 bis höchstens 25 Tonnen zuzüglich konkret in der Genehmigung genannten Flugzeugmuster durchgeführt werden. Bei Hubschraubern ist die Startmasse auf 5 Tonnen beschränkt. Zulässig sind Taxiluftverkehr, Werkluftverkehr zur Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Unternehmen sowie sonstiger nichtgewerblicher Luftverkehr. Nicht zulässig ist hingegen allgemein zugänglicher Charterluftverkehr mit Einzelsitzplatzverkauf und Einzelplatzbuchung.

Ein Flug ist zulässig, sofern er die Voraussetzungen der oben beschriebenen Legaldefinition erfüllt.

Zahlen zu den Flugbewegungen auch am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen werden durch das Statistische Bundesamt erfasst und veröffentlicht. Sie sind im Internet kostenfrei für jedermann verfügbar ¹.

Fluglärm wird, wie auch Straßen- und Schienenlärm, heutzutage überwiegend berechnet und nicht gemessen, deshalb basiert das jährliche Lärmgutachten entsprechend der luftrechtlichen Genehmigung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen auf einem rechnerischen Ergebnis aus dem Flugbetrieb des vorangegangenen Jahres. Die Höhe des Schallpegels bei Einzelereignissen ist hingegen abhängig vom Immissionsort und vielen anderen Einflussgrößen, hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

¹ <https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/publikationen-fachserienliste-8.html>